

## Honorarrichtlinien der Technischen Büros-Ingenieurbüros

Unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 31 Kartellgesetz

### Beilageblatt A

Empfohlene unverbindliche Zeitgebühren in EURO, ohne USt.

Satz pro Stunde (gerundet)

	Normalzeit	Zwischen 20.00 und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	Übrige Zeit außerhalb der normalen Zeit
	EURO	EURO	EURO
<b>Klasse VIII</b>	121,00	217,80	169,40
<b>Klasse VII</b>	90,75	163,35	127,05
<b>Klasse VI</b>	75,63	136,13	105,88
<b>Klasse V</b>	69,58	125,24	97,41
<b>Klasse IV</b>	60,50	108,90	84,70
<b>Klasse III</b>	48,40	87,12	67,76
<b>Klasse II</b>	39,33	70,79	55,06
<b>Klasse I</b>	30,25	54,45	42,35

Der Fachverband Technische Büros-Ingenieurbüros behält sich eine Überprüfung dieser Sätze auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen in angemessenen Abständen vor.

Die Honorarrichtlinien samt dem Beilageblatt A sind gerichtet an die Mitglieder des Fachverbandes Technische Büros-Ingenieurbüros in der Bundessektion Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung der Wirtschaftskammer Österreich und sind eine unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 31 Kartellgesetz betreffend die darin enthaltenen Preise und Kalkulationsrichtlinien.

FACHVERBAND TECHNISCHE BÜROS-  
INGENIEURBÜROS

Stand: 1.1.2002

## Honorarrichtlinien der Technischen Büros-Ingenieurbüros

*Unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 31 Kartellgesetz*

Das Zeithonorar ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der Zeitgrundgebühr mit dem Leistungsfaktor. Die Leistungsfaktoren sind nach den Leistungsbildern der Klasse I-VIII gestaffelt, die aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen sind:

### Tabellarische Zusammenstellung

1 Klasse	2 Leistungsfaktor	3 Leistungsbild
VIII	2,00	Leistungen, die aufgrund der Erfordernisse den persönlichen Einsatz des leitenden Ingenieurs erfordern, aber auch zB. Vertretung vor Behörden und Gutachter- bzw. Sachverständigentätigkeit sowie Juroren- und Schiedsrichtertätigkeit
VII	1,50	Leistungen spezieller, fachlicher Art, die ein besonderes Maß an Kenntnissen erfordern, wie methodische Bearbeitung bzw. Steuerung eines Vorhabens; Grundsätzliche Bearbeitung in funktioneller, analytischer, gestalterischer, konstruktiver, ökonomischer und ökologischer Hinsicht.
VI	1,25	Leistungen bzw. Tätigkeiten, die besonders verantwortungreich bzw. schöpferisch sind.
V	1,15	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger und verantwortungsreicher Art, die besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erfordern.
IV	1,00	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger Art, wozu besondere Kenntnisse erforderlich sind
III	0,80	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer oder kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen
II	0,65	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher, nicht schematischer oder mechanischer Art nach gegebenen Richtlinien.
I	0,50	Hilfsleistungen bzw. Hilfstätigkeiten schematischer oder mechanischer Art.

Im Einvernehmen kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über mehrere Leistungsbilder der Klassen IV-VII reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit dem Leistungsfaktor 1,25 für den gesamten auf diesen Klassen entfallenden Zeitaufwand durchgeführt werden.

## Honorarrichtlinien der Technischen Büros-Ingenieurbüros

*Unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 31 Kartellgesetz*

### Beilageblatt B

1. **Empfohlene unverbindliche Tages- und Nächtigungsgelder für Inlandsreisen** in EURO, ohne USt.

Das Taggeld für Inlandsreisen beträgt EURO 26,40 pro Tag. Dauert eine Reise länger als drei Stunden so kann für jede angefangene Stunde 1/12 gerechnet werden.

Wenn bei Inlandsreisen keine höheren Kosten für Nächtigung nachgewiesen werden, beträgt das Nächtigungsgeld EURO 15,00.

2. **Empfohlenes unverbindliches Kilometergeld** für Kraftwagenbenutzung durch das Technische Büro - Ingenieurbüro: Das jeweilig aktuelle Kilometergeld nach der Reisegebührenschrift (RGV)

## **Honorarrichtlinien der Technischen Büros-Ingenieurbüros**

*Unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 31 Kartellgesetz*

Sowohl Tages- und Nächtigungsgelder, die im Rahmen der Auftragsabwicklung anfallen, als auch Kilometergelder bei der Benützung eines Kraftfahrzeuges durch das Technische Büro-Ingenieurbüro sind Nebenkosten.

Die oben angeführten Sätze entsprechen den im § 26 EStG angeführten Werten.

Der Fachverband Technische Büros-Ingenieurbüros behält sich eine Überprüfung dieser Sätze auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen in angemessenen Abständen vor.

Die Honorarrichtlinien samt Beilageblatt B sind gerichtet an die Mitglieder des Fachverbandes Technische Büros-Ingenieurbüros in der Wirtschaftskammer Österreich und sind eine unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 31 Kartellgesetz betreffend die darin enthaltenen Preise und Kalkulationsrichtlinien.

Stand: 1.1.2002

FACHVERBAND TECHNISCHE BÜROS-  
INGENIEURBÜROS